

Projekthandbuch 2 (PHB 2)		Seite 1
Projektname:	Sanierungsgebiet „Quartierszentrum Trudering“ Gestaltung und Umbau von Straßen Umbau Truderinger Straße	
zusätzl. örtl. Bezeichnung:	zwischen Bajuwarenstraße und 60 m östlich des Schmuckerwegs	
	Projekt-Nr.:	100677
	Maßnahmeart:	Umbau
Baureferat - HA Tiefbau BAU-T1/VI-O	MIP-Bezeichnung / Finanzposition IL 1, Maßnahme-Nr. 6300.1750	
Datum 05.11.2019	Projektkosten (Kostenberechnung) 10.200.000 €	
<p>Gliederung des PHB 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bedarf 2. Rechtliche Bauvoraussetzungen 3. Dringlichkeit 4. Kosten, Zuwendungen, Kostenbeteiligungen <p><u>Anlagen:</u></p> <p>A) Termin- und Mittelbedarfsplan</p> <p>B1) Projektplan 01</p> <p>B2) Projektplan 02</p> <p>C) Einmalig verursachte Folgekosten</p>		

1. Bedarf

Die Verkehrsberuhigung und städtebauliche Aufwertung der Truderinger Straße ist eine zentrale Maßnahme des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts (ISEK) im Sanierungsgebiet „Quartierszentrum Trudering“.

Der Bauausschuss hat mit Beschluss vom 14.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03393) das Bedarfsprogramm für das „Sanierungsgebiet „Quartierszentrum Trudering“ – Gestaltung und Umbau von Straßen“ genehmigt und das Baureferat beauftragt, die Entwurfsplanung für die einzelnen Maßnahmen zu erarbeiten und jeweils die Projektgenehmigung herbeizuführen.

Der 2017 und 2018 durchgeführte Planungsworkshop sowie das daraus resultierende Gestaltungskonzept sind im Beschlussvortrag unter Punkt 1 dargestellt.

Der Entwurf mit Projektbeschreibung ist im Beschlussvortrag unter Punkt 2 dargestellt.

2. Rechtliche Bauvoraussetzungen

Die Maßnahme liegt innerhalb rechtsverbindlicher Straßenbegrenzungslinien.

Für den ordnungsgemäßen Ausbau ist Grunderwerb von 11 Teilflächen aus Privatgrundstücken, die sich innerhalb der Straßenbegrenzungslinien befinden, nötig. Das Kommunalreferat wurde vom Baureferat mit dem Ankauf dieser Flächen beauftragt. Da die Eigentümerinnen und Eigentümer einen Verkauf entweder abgelehnt oder auf die Anfrage nicht reagiert haben, soll nun stattdessen die Widmungszustimmung eingeholt oder eine Dienstbarkeitsvereinbarung geschlossen werden, um den geplanten Ausbau durchzuführen.

Sollte eine Einigung nicht zustandekommen, werden entlang der jeweiligen Privatflächen schmalere Seitenbereiche hergestellt.

3. Dringlichkeit

Der Baubeginn der Maßnahme ist für Sommer 2020 vorgesehen. Die Dauer der Maßnahme beträgt voraussichtlich 2 Jahre. Die Baufertigstellung ist für 2022 geplant.

4. Kosten, Zuwendungen, Kostenbeteiligungen

Das Baureferat hat auf der Grundlage der Entwurfsplanung die Kostenberechnung erstellt. Danach ergeben sich für die Maßnahme Kosten in Höhe von 10.200.000 €. Die darin enthaltene Kostenreserve von ca. 930.000 € ist nach fachlicher Beurteilung ausreichend. Es handelt sich hier um Kosten nach dem derzeitigen Preis- und Verfahrensstand zuzüglich eines Ansatzes für nicht vorhersehbare Kostenrisiken (Konkretisierung der Planung sowie der Mengen- und Preisansätze).

Im Zuge der Maßnahme ist die Umlegung einer Wasserleitung durch die Stadtwerke München GmbH erforderlich. Nach Kostenteilung betragen die einmalig verursachten Folgekosten für das Baureferat ca. 24.000 €.

Die laufenden Folgekosten für die Brunnenanlage betragen jährlich ca. 5.000 €.

Der barrierefreie Umbau der beiden Bushaltestellen ist nach Maßgabe der „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr“ (RZÖPNV) voraussichtlich zuwendungsfähig.

Die zu erwartenden Zuwendungen erfolgen aus den Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG). Über die Höhe der Zuwendungen kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Die Maßnahme ist über das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ förderfähig. Nach Erteilung der Projektgenehmigung kann die Zustimmung bei der Regierung von Oberbayern beantragt werden. Sobald das Ausschreibungsergebnis vorliegt, wird der Bewilligungsantrag bei der Regierung von Oberbayern gestellt. Eine Aussage über die tatsächliche Höhe und den Umfang der pauschalen Förderung kann erst nach Zustimmung und Bewilligung der beantragten Mittel durch die Regierung von Oberbayern getroffen werden.